1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Januar 1973	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 73	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 41-10*	1
2. 1. 73	**Neufassung des Hessischen Sparkassengesetzes** . . . . . *GVBl. II 54-9*	16
2. 1. 73	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1973/1974 . . . *GVBl. II 43-32*	22
21. 12. 72	Zweite Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht . . . . . *GVBl. II 361-46*	23
9. 1. 73	Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung *GVBl. II 511-15*	24
21. 12. 72	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen . . . . . *GVBl. II 87-1*	24
—	Berichtigung . . . . . *Ändert GVBl. II 12-3*	25

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des Art. 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 432) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 42 ist am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten.

§ 19 a tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-10

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 2. Januar 1973

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§§ 16 a bis 16 b
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Polizeikostenzuweisungen	§ 17
	Polizeikostenbeiträge	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	§ 19 a
	Schullastenausgleich	§ 20
	Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	§ 20 a
	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögensteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenhausfinanzierung	§ 26
	Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	§ 26 a
	Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Kreisumlage	§ 36
	Krankenhausumlage	§§ 36 a bis 36 b
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeiversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 40 a
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	§ 40 b
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 23 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 61,5 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögensteuerverbundmasse),
3. 25 vom Hundert
   des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) (§§ 8 bis 11) 37,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,6 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) (§§ 13 bis 16) 34,9 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für Polizeikostenzuweisungen (§ 17),
3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),

4. für Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 19 a),
5. für Zuweisungen zum Schullastenausgeich (§ 20),
6. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),
7. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
8. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

§ 4

Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für Zuweisungen zur Krankenhausfinanzierung (§ 26),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 26 a),
9. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 27),
10. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
12. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 5

Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Steuerverbund

I.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Ge-

samtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

   Anlage 1

   Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche

   Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

   Anlage 2

   Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs" abzulesen.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

   Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

   Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 377), als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 9 a

Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

(1) Sind aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt worden und haben die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1972 ordnungsgemäß beschlossen, wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis einschließlich 1980 die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte.

(2) Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Neugliederung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, ohne daß ein Beschluß der beteiligten Gemeinden nach Abs. 1 vorliegt, sind die Gemeinden bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses wie Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern nach Satz 1 zu behandeln.

(3) Sind Gemeinden an mehreren nacheinander erfolgten Eingliederungen oder Zusammenlegungen beteiligt, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wären die späteren Eingliederungen oder Zusammenlegungen gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Abs. 2 Satz 1 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

(4) Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt hatten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden, für die die Abs. 1 bis 4 einen Ergänzungsansatz vorsehen, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor der Zusammenlegung erhalten haben.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

   die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

   die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert,

   die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert,

   die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,

   die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert,

   die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;

   in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

1 500 und weniger Einwohnern
3,00 Deutsche Mark je Einwohner,

1 501 bis 10 000 Einwohnern
6,00 Deutsche Mark je Einwohner,

10 001 bis 30 000 Einwohnern
10,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mehr als 30 000 Einwohnern
15,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Verliert eine kreisangehörige Gemeinde im Zuge der Gebietsreform ihre Eigenschaft als Kreisstadt, wird bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl (§ 9) für die nächsten fünf Ausgleichsjahre mindestens die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinde als Kreisstadt am letzten Fortschreibungsstichtag hatte.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 32,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

   Er beträgt für Gemeinden mit

   3 000 und weniger Einwohnern
   105 vom Hundert der Einwohnerzahl,

   3 001 bis 10 000 Einwohnern
   100 vom Hundert der Einwohnerzahl,

   mehr als 10 000 Einwohnern
   95 vom Hundert der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

   Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

   Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 13,20 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b

Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach §§ 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 4 000 000 Deutsche Mark.

IV.

Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

§ 17

Polizeikostenzuweisungen

(1) Die Polizeikostenzuweisung gemäß § 88 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle 15 000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 18

Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) beträgt für das Rechnungsjahr 4,00 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten Fortschreibung der Wohnbevölkerung vor dem Aufgabenübergang.

§ 19

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,00 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 19 a

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die bei ihnen mit der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Vierte Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), anfallenden Kosten. In

den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig.

(2) Den kreisfreien Städten und den Landkreisen wird die Hälfte der Kosten nach Abs. 1 erstattet. Soweit den Ausgleichsbehörden die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), aufgezählten Sonderaufgaben übertragen worden sind, werden die Kosten nach dem dort aufgeführten Vomhundertsatz erstattet.

§ 20
Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten einen Schullastenausgleich. Dieser beträgt jährlich 13 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 141 100 000 Deutsche Mark. Davon werden 75 vom Hundert an die Landkreise und 25 vom Hundert an die kreisfreien Städte gezahlt.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Schulen zuzuführen.

§ 20 a
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.

§ 21
Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Witzenhausen erhalten im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22
Landesausgleichsstock

(1) Für den Landesausgleichsstock wird ein Betrag zur Verfügung gestellt, der jährlich im Landeshaushalt festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 8).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögensteuerverbund

§ 23
Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuweisungen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24
Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25
Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26
Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen der öffentlichen Hand nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz wird eine Masse gebildet aus

1. dem Bundesanteil nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze,
2. der Krankenhausumlage nach § 36 a,
3. einem Landesanteil in Höhe der Krankenhausumlage.

(2) Aus der Masse nach Abs. 1 werden die Abgeltungsbeträge nach den §§ 10, 12, 19 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhausflegesätze bereitgestellt. Die verbleibenden Mittel werden für die anderen Förderungszwecke nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz verwendet.

(3) Über die Mittel nach Abs. 2 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26 a
Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27
Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28
Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29
Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30
Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31
Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 550 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 200 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 900 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 3 300 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 200 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 300 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 300 Deutsche Mark.

§ 32
Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 33
Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34
Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen

§ 35
Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11;
4. die Hälfte der Kreisschlüsselzuweisungen gemäß §§ 13 bis 16.

§ 36
Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170

vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;

3. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 6 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Die Aufsichtsbehörde kann eine Erhöhung des Zuschlags bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen genehmigen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 36 a

Krankenhausumlage

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten vorläufig fest. Die Umlage wird nach Abschluß des Haushaltsjahres abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Grundlagen für die Umlage nach Abs. 1 sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 36 b

Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1973 und 1974

(1) In den Jahren 1973 und 1974 haben die kreisfreien Städte und die Landkreise zur Krankenhausumlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 beizutragen.

(2) Der Umlageberechnung wird höchstens die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 zugrunde gelegt.

1. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage unter den kommunalen Zuschüssen für eigene und für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, erhöht sich die Umlage
   im Ausgleichsjahr 1973
   um 80 vom Hundert,
   im Ausgleichsjahr 1974
   um 60 vom Hundert
   des Unterschiedsbetrags.
2. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage über den kommunalen Zuschüssen für eigene und für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, vermindert sich die Umlage
   im Ausgleichsjahr 1973
   um 80 vom Hundert,
   im Ausgleichsjahr 1974
   um 60 vom Hundert
   des Unterschiedsbetrags.

(3) Weicht der nach Abs. 2 berechnete Gesamtbetrag vom Umlagebedarf nach § 36 a ab, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36 a verrechnet.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 38
Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39
Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40
Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 40 a
Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen.

§ 40 b
Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, fließen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind, fließen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staatlichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

§ 41
Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuwendungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42
Krankenhausfinanzierung 1972

Auf die Leistungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze, soweit sie anteilmäßig auf das Rechnungsjahr 1972 entfallen, sind alle Zuweisungen vom Bund,

vom Land, von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden anzurechnen, die die Krankenhausträger im Ausgleichsjahr 1972 erhalten haben oder die ihnen auf Grund von Gesetzen oder Verträgen oder aus sonstigen Gründen für das Ausgleichsjahr 1972 zufließen oder zustehen.

§ 42 a

Überleitungsvorschriften für die Gebietsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichsjahres durch Maßnahmen der Gebietsreform Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen.

§ 42 b

Vermögensteuerverbundmasse für das Ausgleichsjahr 1973

Für das Ausgleichsjahr 1973 beträgt die Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 61 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer.

§ 43

Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)[1],
2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)[2],
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)[3].

§ 45

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3),
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage (§ 36 a).

§ 46

Inkrafttreten[4]

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

---

1) GVBl. II 41-5
2) GVBl. II 41-7
3) GVBl. II 41-9
4) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136		
4 450	117	10 000	137	mehr als	
4 600	118	10 600	138	500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Sparkassengesetzes*)

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 418) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) in der vom 1. Januar 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 54-9

Hessisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973

I. Sparkassen

§ 1

Rechtsnatur und Errichtung

(1) Sparkassen, deren Gewährträger eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde und ein Gemeindeverband (Gemeinschaftssparkasse) oder ein kommunaler Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände können neue Sparkassen errichten; Stiftungen oder rechtsfähige Vereine, die eine Sparkasse betreiben, können auf ihren Antrag nach Anhörung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes mit Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde — unbeschadet der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit — Mitglied eines kommunalen Zweckverbandes werden. Die Errichtung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Mit der Erteilung der Genehmigung erlangt die Sparkasse Rechtsfähigkeit.

(3) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Gewährträgers Zweigstellen errichten. Die Errichtung einer Zweigstelle außerhalb des Gebietes des Gewährträgers oder im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde; die andere Sparkasse ist vorher zu hören. Die Errichtung nach Satz 2 setzt voraus, daß die Zweigstelle in dem bereits bestehenden satzungsmäßigen Geschäftsbereich der Sparkasse liegen würde.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienende Wirtschaftsunternehmen geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie erledigen im Interesse Ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Den Sparkassen obliegt insbesondere die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

§ 3

Gewährträger

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuß und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Geschäftsführung des Vorstandes zu beaufsichtigen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. fünf, sieben oder neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftich relevanten Gruppen angehören,
3. entsprechend der jeweiligen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder in Nr. 2 drei, vier oder fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(3) Bei Sparkassen mit 250 und mehr Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

1. dem Vorsitzenden,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören,
3. fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Vertretungskörperschaft wählt im Falle des Abs. 2 drei, vier oder fünf Mitglieder, das Verwaltungsorgan des Gewährträgers wählt zwei, drei oder vier Mitglieder auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß um eins größer sein als die Zahl der von dem Verwaltungsorgan gewählten Mitglieder. Im Falle des Abs. 3 wählt die Vertretungskörperschaft fünf Mitglieder, das Verwaltungsorgan des Gewährträgers vier Mitglieder auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte den Organen des Gewährträgers, aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. Die in der Sparkasse vertretenen Arbeitnehmerorganisationen können Bedienstete der Sparkasse vorschlagen. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Bediensteten in den Verwaltungsrat regelt eine Rechtsverordnung, die die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt; Briefwahl ist zulässig. Die Vorschrift des § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt nicht für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

(5) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gewählt werden

1. hauptamtliche Beamte — ausgenommen Wahlbeamte —, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privat-rechtliche Kreditinstitute handelt;
3. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 angehören;
4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 332 der Reichsabgabeordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;
5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(6) Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 5 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 5 Nr. 5 ein, so endet

1. wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(7) Bei einer Vereinigung von Sparkassen kann die Zahl der gewählten Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft auf Antrag von der obersten Aufsichtsbehörde bis höchstens auf die doppelte Zahl der Mitglieder erhöht werden.

(8) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers. Im Falle seiner Be-

hinderung kann er sich nach Maßgabe der Satzung vertreten lassen. In kreisfreien Städten und in Gemeindeverbänden kann der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

(9) Sind mehrere Gewährträger vorhanden, kann der Vorsitz im Verwaltungsrat in einem Zeitraum von zwei Jahren wechseln. Die Vorsitzenden der Verwaltungen der Gewährträger, die nicht den Vorsitz innehaben, sind Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Zahl der nach Abs. 4 vom Verwaltungsorgan zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mindert sich um die Zahl der Vorsitzenden der Verwaltungen der Gewährträger, die nicht den Vorsitz innehaben.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 6

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
2. zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern und
3. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

In besonders begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschußmitglieder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erhöht werden. Für die vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung.

(4) Bei Sparkassen, die vereinigt wurden, können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Es können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Leitende Angestellte und Beamte

(1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt und von ihm, vertreten durch seinen Vorsitzenden, durch Dienstvertrag auf die Dauer von fünf Jahren angestellt. Eine wiederholte Anstellung auf fünf Jahre ist zulässig, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus. Bei Sparkassen bis zu 250 Bediensteten können mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zu Beamten auf Lebenszeit berufen werden. Hinsichtlich des Verfahrens der Berufung gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung des Bewerbers widersprechen; der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes zurückzunehmen, wenn es fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist. Die Zurücknahme der Bestellung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrates die Bestellung zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(4) Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers gebunden.

§ 9

Personalverwaltung der Sparkassen

(1) Der Vorstand stellt die Sparkassenbediensteten an, er befördert und entläßt sie.

(2) Dienstvorgesetzter ist für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten das nach Maßgabe der Satzung bestimmte Mitglied des Vorstandes.

(3) Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten der Vorstand.

§ 10
Satzungen

(1) Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse. Sie ist von den zuständigen Organen des Gewährträgers zu erlassen und ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde erläßt eine Mustersatzung. Weicht eine Satzung von der Mustersatzung ab, bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11
Beanstandung

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 12
Sachverständige

Der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers ist befugt, auf Antrag des Vorstandes der Sparkasse bei Vorliegen eines Bedürfnisses Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen, welche die Aufgabe haben, für Zwecke einer Beleihung durch die Sparkasse Grundstücke (Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke) zu schätzen.

§ 13
Sparkassenbuch-Kraftloserklärung

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhandengekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt folgendes:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, von welchen sein Recht abhängt, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstaatliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Inhaber des Sparkassenbuches ist aufzufordern, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde. In der Aufforderung ist das Sparkassenbuch unter Angabe der Kontonummer zu bezeichnen. Die Aufforderung ist durch Aushang von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der kontoführenden Zweigstelle zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist das Guthaben zu sperren.
3. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches an, so ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Ist die Frist verstrichen oder hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen, so ist die Sperre aufzuheben.
4. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist durch Aushang bei der Sparkasse zu veröffentlichen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches erhält der Antragsteller ein neues Sparkassenbuch.
6. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann durch Klage bei dem Landgericht angefochten werden. § 957 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie § 958 ZPO gelten entsprechend.
7. Die Kraftloserklärung und das vorangehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baren Auslagen trägt der Antragsteller.

§ 14
Liquidität

Die Sparkassen müssen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen liquiden Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.

§ 15
Jahresabschluß

Der Vorstand der Sparkasse hat dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde den geprüften Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht vorzulegen. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.

§ 16
Überschüsse

(1) Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird

eine Sicherheitsrücklage gebildet. Daneben können aus dem Jahresüberschuß freie Rücklagen gebildet werden; die Zuführung darf die Hälfte der Zuführung an die Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.

(2) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden (Vorwegzuführungen).

(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuß an den Gewährträger abführen:

1. ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage drei vom Hundert, aber noch nicht fünf vom Hundert ihrer gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen,
2. ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage fünf vom Hundert, aber noch nicht siebeneinhalb vom Hundert ihrer gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen,
3. die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage siebeneinhalb vom Hundert, aber noch nicht zehn vom Hundert ihrer gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen,
4. drei Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage zehn vom Hundert oder mehr ihrer gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen

beträgt. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Einlagen am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen nach Abs. 2 bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Gewährträger hat den an ihn abgeführten Betrag für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecke zu verwenden.

§ 17
Vereinigung von Sparkassen

(1) Sparkassen können vereinigt werden durch

1. Übertragung des Vermögens einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse (Vereinigung durch Aufnahme) oder
2. Bildung einer neuen Sparkasse, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Sparkassen übertragen wird (Vereinigung durch Neubildung).

Die Vereinigung erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der Sparkassen und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes durch übereinstimmende Beschlüsse der Gewährträger. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

(2) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die oberste Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluß von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so verfügt die oberste Aufsichtsbehörde den Zusammenschluß der Beteiligten zu einem Sparkassenzweckverband und erläßt gleichzeitig die Verbandssatzung. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Rechtsänderungen auf Grund der Abs. 1 und 2 werden von Steuern und Gebühren befreit, die das Land Hessen und öffentlich-rechtliche Körperschaften des Landes erheben. Die Befreiung gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 18
Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) In Auswirkung der Gebietsänderung von Gemeindeverbänden sollen Sparkassen im Bedarfsfall durch Bildung von Zweckverbänden freiwillig vereinigt sowie die Gewährträgerschaft der Sparkasse geregelt werden, wenn dies der Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der gebietlichen Neuordnung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen, sind innerhalb von zwei Jahren nach der gebietlichen Neuordnung auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten. Für zurückliegende gebietliche Neuordnungen beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen erfolgt durch Vereinbarung. Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Sparkassen und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes abgesehen werden.

(3) Kommt es zu keinem Zusammenschluß nach Abs. 1 oder wird die Zustimmung versagt, kann die oberste Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen des Gewährträgers und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes die notwendigen Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der gebietlichen Neuordnung verfügen. In besonders begründeten Fällen kann sie die Frist nach Satz 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19
Auflösung

Über die Auflösung der Sparkassen beschließt die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde; die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen der Sparkasse und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes beizufügen.

§ 20
Staatsaufsicht

(1) Die Sparkassen stehen unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

(2) Die Aufsichtsbehörden üben in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ihre Befugnisse im Benehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden aus; sie können sich der Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen.

(3) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden. Sie soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreude der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger und die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

(5) Die oberste Aufsichtsbehörde erläßt:

1. Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft,
2. Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder,
3. Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe und an Leiter von Zweigstellen der Sparkassen,
4. Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkasse für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(8) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(9) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Abs. 7 bis 9 nicht ausreichen, kann die oberste Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse oder eines ihrer Organe auf Kosten der Sparkasse wahrnehmen.

II. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale

§ 21

Die Vorschriften des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 71), bleiben unberührt.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22
Bezirkssparkassen

Die Gewährverbände der Bezirkssparkassen im Regierungsbezirk Darmstadt werden Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).

§ 23

Die Sparkasse trägt die Versorgung derjenigen versorgungsberechtigten ehemaligen Bediensteten des Gewährträ-

gers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgung ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 24

(1) Diesem Gesetz entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Mit der Überleitung der Gewährträgerschaft für die Nassauische Sparkasse vom Land Hessen auf einen Zweckverband gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 71), treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4 des preuß. Gesetzes betreffend die Landesbank Wiesbaden vom 25. Dezember 1869 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1288)[1],
2. das preuß. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden vom 16. April 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 90) vom 26. April 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 48).[2])

§ 25

Der Minister für Wirtschaft und Technik erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 26[3])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

[1]) GVBl. II 54-3
[2]) GVBl. II 54-5
[3]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. November 1954.

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1973/1974*)

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte oder Richter auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Gruppe 422 (Dienstbezüge der Beamten und Richter) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben gebucht werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
3. Aus den Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 2. Januar 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 43-32

Zweite Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht*)

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird verordnet:

§ 1

Von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 62 und 63 der Hessischen Bauordnung werden ausgenommen

1. das Herstellen, Ändern und Beseitigen von Waldarbeiterschutzhütten, Vorratsschuppen für Wildfutter, Wildfuttersilos, Hochsitzen und forstwirtschaftlichen Geräteschuppen innerhalb des Waldes,
2. das Herstellen, Ändern und Beseitigen ortsveränderlicher Antennenträger der Deutschen Bundespost,
3. das Auswechseln von Zapfsäulen gleicher Bauart,
4. das Errichten, Ändern und Beseitigen von Landungsstegen,
5. das Errichten, Ändern und Beseitigen von Sprungschanzen und Sprungtürmen bis zu 5 m Höhe,
6. das Errichten und Ändern von Stützmauern bis zu 1 m Höhe über der unteren Geländeoberfläche,
7. das Errichten, Ändern und Beseitigen von dem Spiel oder Sport dienenden Einrichtungen auf Spiel- und Sportplätzen, wie Klettergerüsten und Tore für Ballspiele,
8. das Beseitigen von Lager- und Schutzhallen auf Baustellen,
9. Aufschüttungen und Abgrabungen zur Lagerung oder Ablagerung fester Abfallstoffe und
10. das Herstellen, Ändern und Beseitigen von künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche von nicht mehr als 15 cbm Rauminhalt, sofern sie nicht zur Aufnahme wassergefährdender Flüssigkeiten bestimmt sind.

§ 2

Von der Genehmigungspflicht nach § 62 der Hessischen Bauordnung werden mit der Maßgabe, daß sie einer Bauanzeige im Sinne des § 63 der Hessischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen

1. das Errichten und Ändern von Stützmauern von mehr als 1 m bis 2 m Höhe über der unteren Geländeoberfläche,
2. das Errichten und Ändern von Unterstützungen der Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
3. das Errichten und Ändern von Lager- und Schutzhallen auf Baustellen und
4. das Herstellen, Ändern und Beseitigen von künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche von mehr als 15 cbm bis 30 cbm Rauminhalt, sofern sie nicht zur Aufnahme wassergefährdender Flüssigkeiten bestimmt sind.

§ 3

Bei Inkrafttreten der Verordnung bereits vorliegende Bauanträge für Maßnahmen nach § 2 gelten als Bauanzeigen, die am Tage des Inkrafttretens eingegangen sind.

§ 4

§ 1 Nr. 20 und § 2 Nr. 3 der Ersten Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 20. Oktober 1960 (GVBl. S. 217), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 8)[1]), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 361-46
1) Ändert GVBl. II 361-12

Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung*)

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess. Reg.Bl. S. 47), des § 34 c Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 435), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Für die Ausführung des § 34 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit er sich auf § 34 c der Gewerbeordnung bezieht, und der nach § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen ist in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) ist die Erlaubnisbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 511-15

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen*)

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947 (GVBl. 1948 S. 11), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 87-1

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 417)*)

Das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 417) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 1 sind Nr. 2 und 3 zu streichen;

Nr. 4 wird Nr. 2, Nr. 5 wird Nr. 3, Nr. 6 wird Nr. 4, Nr. 8 wird Nr. 5, Nr. 9 wird Nr. 7;

Nr. 7 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. § 7 erhält folgende Fassung:

„„§ 7

Die nach den §§ 1, 3, 10 und 11 zu zahlenden Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.““.“

*) Ändert GVBl. II 12-3

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 1,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66